



Humanrights.ch | MERS

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

Staatsanwaltschaft
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Sicherheit und Justiz
Rathaus
9043 Trogen

Bern, 21. September 2009

Strafanzeige wegen eines mutmasslichen Verstosses gegen Art. 261^{bis} StGB: Rassendiskriminierender „Schnupfpruch“ auf dem Schwägalp-Schwingfest

Sehr geehrte Damen und Herren

Humanrights.ch/MERS (www.humanrights.ch) bezweckt eine bessere Verankerung der Menschenrechte mittels einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen. Mit vorliegendem Schreiben erheben wir Anzeige gegen einzelne Mitglieder des Jodelklubs Urnäsch wegen eines mutmasslichen Verstosses gegen Art. 261^{bis} StGB. Über die Anzeige informieren wir am 22. September mit einer Medienmitteilung (s. Beilage).

I. Vorfall

Am 16. August 2009 fand das vom Schweizer Fernsehen live übertragene Schwägalp-Schwingfest statt. Während der Sendung wurden Mitglieder des Jodelchörli Urnäsch bei folgendem Schnupfpruch gefilmt: „Hinter dicken Klostermauern vögeln Mönche wie die Bauern, nur der Abt in seiner Zelle reibt wie wild an seiner Schelle, und er fluchte und er grollte, weil es ihm nicht kommen wollte, dann nahm er die Bibel und schlug sie sich über die Zwiebel, denn in der Bibel steht geschrieben, du sollst deine Feinde lieben, damit ist gemeint der Schnupftabak und nicht das gottverdammte Jugo-Pack.“ Noch bevor der Schnupfpruch beendet war, blendete die Regie des Schweizer Fernsehens das Bild aus, liess jedoch den Ton weiterlaufen.

I. Rechtliche Einschätzung

Rassendiskriminierende Herabsetzung

Seit 1. Januar 1995 ist das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB, Art. 171c MStG) in Kraft. Abs. 4 Hälfte 1 besagt, dass „wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossender Weise herabsetzt oder diskriminiert (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (Art. 261^{bis} Abs. 4 Teilsatz 1 i.V.m. Abs. 6 StGB).

Eine Herabsetzung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 Teilsatz 1 StGB besteht, wenn ausdrücklich oder implizit die essentiell gleichberechtigte und gleichwertige Position in Bezug auf die Grund- und Menschenrechte in Frage gestellt bzw. bestritten wird (NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Rassendiskriminierung. Ein Kommentar zu Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG, 2., ergänzte Auflage, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 400). Klar herabsetzend sind Äusserungen, mittels welcher den Betroffenen der Status als „Menschen“ überhaupt abgesprochen wird (vgl. EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS, Datenbank der Urteile zu Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG, Urteile 2002-23, 1997-6, 2000-27 und 1999-16). „Herabsetzend“ sind auch Äusserungen, die die Minderwertigkeit nur indirekt ausdrücken, so etwa Bezeichnungen wie z.B. „Schädling“, „Parasit“, „Ungeziefer“ etc. (vgl. etwa EKR-Urteile 2000-37, 2003-31 und 2004-4).

Die Bezeichnung „gottverdammtes Jugopack“ stellt eine schwerwiegende Herabsetzung von Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien dar. Ihnen wird die Gleichwertigkeit gleich auf doppelte Art implizit abgesprochen. Der Begriff „Pack“ suggeriert in seiner umgangssprachlichen Bedeutung die besondere Niederträchtigkeit der betroffenen Gruppe. Dieses Werturteil wird mit dem Adjektiv „gottverdammte“ zusätzlich noch untermauert und damit zugleich festgehalten, dass es sich bei Menschen aus Ex-Jugoslawien nach Meinung der sich äussernden Personen wohl um nicht sehr wertvolle Menschen handeln kann.

Öffentlichkeit

Eine rassendiskriminierende Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie in der Öffentlichkeit und nicht im privaten Rahmen verübt wird. Als öffentlich sind Äusserungen und Handlungen anzusehen, die nicht in einem Umfeld erfolgen, das sich durch persönliche Beziehungen oder durch besonderes Vertrauen (wie z.B. im Familien- und Freundeskreis) auszeichnet (vgl. dazu auch NIGGLI, S. 320ff.).

Der zu beurteilende Sachverhalt fand zweifellos in der Öffentlichkeit statt. Auch zeigen die Reaktionen der Mitglieder des Jodlerchörlis, dass sie sich der Anwesenheit einer laufenden Kamera des Schweizer Fernsehens bewusst waren. Daher mussten sie zumindest damit rechnen, dass der Inhalt des Schnupfspruches vom Schweizer Fernsehen übertragen und damit von einem öffentlichen Publikum wahrgenommen wird.

III. Stellung von Humanrights.ch/MERS

Der Verein Humanrights.ch/MERS ist sich bewusst, dass er im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung einnehmen kann. Wir bitten Sie jedoch darum, uns dennoch über abgeschlossene Etappen des Verfahrens zu informieren. Gerne stehen wir jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tarek Naguib, Vorstandsmitglied

Beilagen:

- Medienmitteilung vom 22. September 2009 von Humanrights.ch/MERS
- Stellungnahme vom 1. September 2009 von Achille Casanova, Ombudsmann der SRG idée suisse Deutschschweiz